

BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DEN FESTPLATZ, DIE TOILETTENANLAGE UND DEN ALLZWECKRAUM	7.10
-----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

**BENUTZUNGSENTGELTE
FÜR DIE BENUTZUNG DES FESTPLATZES UND DER
TOILETTENANLAGE UND DES ALLZWECKRAUMES BEI
DEN SPORTANLAGEN IN WEISENBACH**

**FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES VOM 13. SEPTEMBER 2001**

§1

Benutzungsentgelt für den Festplatz

Die Benutzung des Festplatzes ist für die örtlichen Vereine entgeltfrei.

§2

Benutzungsentgelt für die Toilettenanlage

Für die Benutzung der Toilettenanlage wird von den Nutzern ein Benutzungsentgelt von 50,00 Euro für den ersten Tag und von 25,00 Euro für jeden weiteren Tag erhoben.

§3

Benutzungsentgelt für den Allzweckraum

Wird der Allzweckraum im Rahmen von Fest- oder Sportveranstaltungen an örtliche Vereine überlassen, so wird hierfür ein Benutzungsentgelt von 25,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben.

§4

Sonstige Nutzer

Für die Überlassung des Festplatzes, der Toilettenanlage und/oder des Allzweckraumes an ortsfremde Vereine oder sonstige Nutzer wird das Benutzungsentgelt im Einzelfall durch die Verwaltung mit dem Nutzer vereinbart.

BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DEN FESTPLATZ, DIE TOILETTENANLAGE UND DEN ALLZWECKRAUM	7.10
-----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

**§5
Entgeltfreie Veranstaltungen**

Die Benutzung der Toilettenanlage und des Allzweckraumes ist für die örtlichen Vereine, welche sich am Bau der Anlage beteiligt haben, entgeltfrei.

Es sind dies folgende Vereine:

Fanfarenzug Weisenbach
Freizeitclub Weisenbach
Gesangverein "Liederkranz" Weisenbach
Musikverein Weisenbach
Obst- und Gartenbauverein Weisenbach
Spielvereinigung Weisenbach
Touristenverein "Die Naturfreunde" Weisenbach
Turnverein Au
Turnverein Weisenbach.

**§ 6
Nebenkosten**

Verbrauchsorientierte Betriebskosten für Wasser, Abwasser und Strom, sowie anteilige Zählermieten werden nach Verbrauch abgerechnet und den Nutzern in Rechnung gestellt.

**§ 7
Fälligkeit**

Die Entgelte und Nebenkosten werden den Veranstaltern unverzüglich nach Vorlage der zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen in Rechnung gestellt. Diese Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Bestimmungen vom 7. November 1996 außer Kraft.

Weisenbach, 13. September 2001

Toni Huber
Bürgermeister